

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 20. 1. 2010

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
RdErl. 10. 12. 2009, Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)	10		
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 12. 2009, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2010	14		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Beschl. 8. 12. 2009, Investitionsprogramm 2009 für Krankenhausbaumaßnahmen	15		
Bek. 16. 12. 2009, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	15		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Erl. 25. 11. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich	17		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Bek. 7. 12. 2009, Genehmigungsbescheid zur Änderung der Brennelementfabrik Lingen (BFL) und ihres Betriebes durch Anpassung des Durchsatzes der Trockenkonversionsanlage auf 800 t Uran pro Jahr und Erhöhung der Lagerkapazität für Uranhexafluorid auf 275 t Uran – Bescheid I/2009 –	17
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Vfg. 18. 12. 2009, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 3, 188 und 443 sowie der Landesstraße 383 auf dem Gebiet der Gemarkung Burgdorf in der Region Hannover	18
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 20. 1. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	19
		Bek. 20. 1. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn	19
		Bek. 20. 1. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Winzlarer Dorfgrabens im Landkreis Nienburg	28
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 16. 12. 2009, Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt; Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an private Anbieter	28
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 16. 12. 2009, Öffentliche Bekanntmachung (Messer Industriegase GmbH)	32
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 21. 12. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Planungs- und Verwaltungsgesellschaft Verliehausen GmbH, Uslar)	32
		Stellenausschreibungen	33

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2009

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst (DKIV Pol.)

RdErl. d. MI v. 10. 12. 2009 — P 26.22-02431-0 —

— VORIS 21022 —

Bezug: a) RdErl. v. 28. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 569)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 16. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 127), geändert durch
RdErl. v. 21. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 524)
— VORIS 20444 —

Nach den §§ 56 und 113 NBG haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Anordnung Dienstkleidung und eine Dienstausrüstung zu tragen, die den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Anordnung zum Tragen von Dienstkleidung regelt der Bezugs-erlass zu a. Nachfolgend werden gemäß § 113 NBG der Umfang und die Ausstattung mit Dienstkleidung für den allgemeinen Polizeivollzugsdienst einschließlich der Erfordernisse dienstlicher Verwendung und der Ersatz von Dienstkleidungsstücken sowie deren Ergänzung geregelt.

1. Allgemeines

1.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die verpflichtet sind, bei Ausübung des Dienstes Dienstkleidung zu tragen, erhalten die Dienstkleidung im Rahmen dieser Bestimmungen unentgeltlich.

1.2 Die Dienstkleidung besteht aus der allgemeinen Ausstattung (**Anlage 1**) sowie der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung, **Anlage 2**) für bestimmte dienstliche Verwendungen.

Der Umfang der Dienstkleidung und die Anzahl der zu überlassenden Dienstkleidungsstücke (Stückzahl/Paar) richten sich grundsätzlich nach dem an der Verwendung orientierten Bedarf. Die in den Anlagen aufgelisteten Ausstattungsgegenstände stellen folglich nur eine Empfehlung dar. Eine Verwendung in mehreren Aufgabenbereichen, für die jeweils eine Sonderausstattung vorgesehen ist, rechtfertigt nicht den mehrfachen Bezug gleicher Sonderausstattungsstücke.

Die Dienstkleidung wird in dem notwendigen Umfang gemäß Nummer 2 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 als Erstausrüstung bereitgestellt und gemäß den Nummern 3 und 4 ersetzt und ergänzt.

Soweit für die Ausübung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten besondere Schutzbekleidung erforderlich ist, die von dieser Regelung nicht umfasst wird, gelten die allgemeinen Regelungen für Landesbedienstete.

Für die persönliche Ausstattung mit Einsatzmitteln (z. B. Handschellen, Taschenlampe, Pistolen- oder Revolverholster, Taschenmesser etc.), die den in der Sollausrüstung der Forschung und Entwicklung spezifizierten Leistungsmerkmalen zu entsprechen haben, können die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten das Bekleidungsbudget (Nummer 4.1) jährlich bis zur Höhe eines Betrages, der vom MI gesondert festgesetzt wird, in Anspruch nehmen.

1.3 Dienstkleidung bleibt zunächst im Eigentum des Landes und wird leihweise überlassen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausgabe geht die überlassene allgemeine Ausstattung in das Eigentum der Beamtinnen und Beamten über. Über die Rücknahme oder Belassung der Einsatz- und Schutzbekleidung entscheidet die Dienststelle, die ggf. Ersatz zu beschaffen hätte. Hemden oder T-Shirts, Binder, Pullover, Schals, Socken und Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Wertansatz unter 10 EUR liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, sowie Dienstkleidung, die gegen Entgelt erworben wird, werden mit der Ausgabe übereignet.

Nach Ablauf der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung oder wenn im Übrigen Dienstkleidungsstücke nicht mehr benötigt oder ausgesondert und ersetzt werden, können Dienstkleidungsstücke, die leihweise überlassen sind, auch vor Ablauf von drei Jahren, ggf. gegen Zahlung des Zeitwertes, übereignet werden.

Über die Übereignung oder Rückforderung entscheiden die Behörden oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versteht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalles.

1.4 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben die empfangenen Dienstkleidungsstücke für die dienstliche Nutzung stets vollzählig vorzuhalten, in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und sorgfältig zu pflegen. Die Instandhaltung schließt ggf. notwendige Änderungen der Größe eines ausgegebenen Dienstkleidungsstücks ein.

Die bei der Ausgabe der Dienstkleidungsstücke entstehenden notwendigen Kosten der Änderung von Dienstkleidungsstücken werden auf Antrag erstattet.

Werden übereignete Dienstkleidungsstücke künftig nicht mehr dienstlich genutzt, sind die Hoheitsabzeichen abzutrennen und unverzüglich zu vernichten.

Die Weitergabe von Dienstkleidung oder Dienstkleidungsstücken an Unbefugte ist untersagt.

2. Ausstattung mit Dienstkleidung

2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der allgemeinen Ausstattung und darüber hinaus entsprechend der dienstlichen Verwendung und Beachtung des Bezugs-erlasses zu a auch mit der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) im Rahmen des in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Umfangs auszustatten (Erstausrüstung). Der während des Vorbereitungsdienstes empfangene Bestand an Dienstkleidungsstücken ist zu berücksichtigen.

2.2 Beamtinnen und Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten bei der Erstausrüstung eine abweichende allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.2 der Anlage 1 und eine Sonderausstattung gemäß Nummer 1.10 der Anlage 2.

Mit dem Ziel der Versetzung zur Wasserschutzpolizei abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden vorläufig mit der für die Wasserschutzpolizei vorgesehenen allgemeinen Ausstattung und der erforderlichen Sonderausstattung zunächst im Rahmen des notwendigen Umfangs ausgestattet. Bei einer Versetzung in den Dienst der Wasserschutzpolizei ist die vorläufige Ausstattung auf die Erstausrüstung anzurechnen.

2.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Kriminaldienst werden ggf. neben der Zahlung eines Bekleidungszuschusses für den Kriminaldienst gemäß Bezugs-erlass zu b mit Sportbekleidung (allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.4 der Anlage 1 dieses RdErl.) und entsprechend der dienstlichen Verwendung (einschließlich der Verwendung in den LEO-Leine Einheiten) mit Sonderausstattung ausgestattet.

2.4 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst werden bei der Berufung in das Beamtenverhältnis mit Dienstkleidung (allgemeine Ausstattung und Sonderausstattung) in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang ausgestattet.

Nummer 1.3 der Anlage 1 dient dabei als Anhalt. Der sich aus diesem Umfang der Ausstattung errechnete Gesamtbetrag darf durch die Auswahl anderer Dienstkleidungsstücke nicht überschritten werden.

2.5 Ändert sich die Verwendung, so ist die Sonderausstattung zu belassen, soweit sie auch für die neue Verwendung geeignet ist. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden. Hierüber entscheidet die Dienststelle, aus deren Budget oder Kontingent die Sonderausstattung beschafft wurde oder Ersatz zu beschaffen ist.

2.6 In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Dienst im Ausland unter Benutzung der nationalen Dienstkleidung leisten, kann über den vorhandenen Bestand hinaus Dienstkleidung im notwendigen Umfang überlassen werden. Die zusätzlichen Dienstkleidungsstücke sind grundsätzlich nach Ablauf der Verwendung an die Polizeiakademie Niedersachsen zurückzugeben. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden.

2.7 Bei der Erstausrüstung besteht die Möglichkeit, anstelle des vorgesehenen ein alternatives Dienstkleidungsstück zu beziehen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen ggf. im Vorgriff zulasten des Bekleidungsbudgets gemäß Nummer 4.

3. Ersatz und Ergänzung von Dienstkleidungsstücken

3.1 Ab dem zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden die notwendigen Dienstkleidungsstücke im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 1) ersetzt und ergänzt. Auf Nummer 6 wird verwiesen.

3.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bestimmen den Ersatz von Dienstkleidungsstücken der allgemeinen Ausstattung sowie deren Ergänzung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 4.1) gemäß Nummer 4.4.

3.3 Daneben kann das MI bestimmen, dass Dienstkleidungsstücke frühestens nach Ablauf einer Tragezeit ersetzt werden, oder die Anzahl der im Haushaltsjahr zu ersetzenden oder zu ergänzenden Dienstkleidungsstücke begrenzen.

In den letzten 24 Monaten vor Eintritt in den Ruhestand wird ein Ersatz oder eine Ergänzung nur in zwingenden Fällen zugelassen. Hierüber entscheidet die Behörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versieht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalles.

3.4 Der Ersatz und die Ergänzung der verwendungsbezogenen Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzkleidung) sind bei der zuständigen Polizeidienststelle zu beantragen und werden im Rahmen des dortigen Budgets gewährt.

3.5 Polizeivollzugsbeamtinnen kann während der Schwangerschaft sowie nach Beendigung eines Dienstleistungsverbots über § 81 NBG i. V. m. § 1 MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320) zusätzlich Dienstkleidung in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf das Bekleidungsbudget überlassen werden. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Bewilligung einer Elternzeit gemäß § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV oder nach Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen gemäß § 62 NBG.

3.6 Polizeivollzugsbedienstete, denen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung Sonderausstattung entsprechend der Anlage 2 gewährt wird, können diese auch über das persönliche Bekleidungsbudget beschaffen. Dabei ist vom Polizeivollzugsbediensteten zu gewährleisten, dass die allgemeine Ausstattung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleibt. Die Verpflichtung der Dienststelle zur bedarfsgerechten Mindestausstattung entsprechend der Anlage 2 bleibt davon unberührt.

4. Wert des Ersatzes oder der Ergänzung

4.1 Der Wert des Ersatzes und der Ergänzung von Dienstkleidungsstücken wird durch ein auf das Kalenderjahr bezogenes persönliches Bekleidungsbudget durch das MI bestimmt. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung des Wertes der Erstausrüstung für die allgemeine Ausstattung zu bemessen.

4.2 Bis zum Zweifachen des ggf. unter Beachtung der Nummer 4.3 zu gewährenden Jahresbetrages des für die allgemeine Ausstattung vorgesehenen Bekleidungsbudgets kann in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Eine Auszahlung des Guthabens findet nicht statt.

Ein Vorgriff auf das nächste Haushaltsjahr ist bis zur Höhe des Jahresbetrages des Bekleidungsbudgets zugelassen. Der Vorgriff ist ab dem folgenden Jahr mit der Hälfte des Jahresbetrages zurückzuführen und spätestens zu dem Zeitpunkt auszugleichen, von dem ab ein Bekleidungsbudget nicht mehr gewährt wird. Beamtinnen und Beamten im Kriminaldienst, die nach diesen Vorschriften mit Sportbekleidung ausgestattet werden, wird der Vorgriff bis zum Zweifachen des hierfür bereitgestellten Budgets gestattet.

4.3 Das Bekleidungsbudget vermindert sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

– mit überwiegend innendienstlichen Funktionen (vgl. Anlage 1) auf 70 v. H. des Jahresbetrages für die allgemeine Ausstattung,

– für jeden vollen Monat, in dem eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung aus beamtenrechtlichen Gründen oder wegen einer anderweitigen Verwendung nicht besteht, um ein Zwölftel des Jahresbetrages.

In den letzten beiden Jahren vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder den Ruhestand wird ein Bekleidungszuschuss nicht gewährt.

4.4 Die Preise der Dienstkleidung sowie der Ersatz- und Ergänzungsstücke werden der allgemeinen Entwicklung angepasst. Sie werden vom LZN mit Zustimmung des MI festgelegt und in einem Katalog mit Bestellnummern und Preisangaben veröffentlicht.

4.5 Die Abrechnung der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) sowie die Abrechnung der persönlichen Bekleidungskonten mit dem LZN erfolgt durch die Polizeibehörden bzw. die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt aus dem deckungsfähigen Bereichsbudget der Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen.

5. Ausgabe und Nachweisung der Dienstkleidung

5.1 Dienstkleidung wird vom LZN ausgegeben.

5.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder die vom MI budgetierten Polizeibehörden/Polizeiakademie Niedersachsen bestellen die Dienstkleidungsstücke. Das LZN stellt die Dienstkleidungsstücke innerhalb einer angemessenen Frist bereit und versendet die bestellten Dienstkleidungsstücke unter Verwendung der Dienststellenanschrift. Der Versand von bis zu drei Bestellungen pro Jahr wird kostenfrei abgewickelt.

5.3 Über die ausgegebene Erstausrüstung sowie die Ersatzstücke führt das LZN Buch in Form von personenbezogenen Konten. Die Konten werden mit der Anzahl und dem gemäß Nummer 4.4 Satz 2 festgesetzten Wert der ausgegebenen Dienstkleidungsstücke belastet.

6. Schäden und Verlust

6.1 Ein von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretender Schaden an oder Verlust von Dienstkleidungsstücken, die nicht übereignet sind, ist im Rahmen des § 48 BeamStG zu ersetzen.

6.2 Für Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung, die bei Ausübung des Polizeivollzugsdienstes beschädigt werden oder unverschuldet in Verlust geraten und nicht übereignet sind, ist ohne Anrechnung auf das Budget gemäß Nummer 4 Ersatz zu liefern. Für übereignete Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung richtet sich der Ersatz nach dem Zeitwert. Der ermittelte Zeitwert wird dem Bekleidungskonto durch das LZN gutgeschrieben.

Sind die Schäden durch Instandsetzung oder Reinigung zu beheben, gehen die dadurch entstandenen Kosten zulasten des Landes.

In diesen Fällen sind Anträge auf Ersatz, Gutschrift oder Kostenerstattung unter Darlegung der Umstände und Vorlage der Belege schriftlich zu stellen. Die Anträge werden von der für Entscheidungen nach § 83 NBG zuständigen Dienststelle beschieden. Im Fall des Ersatzes von Dienstkleidungsstücken oder der Gutschrift ist die Entscheidung dem LZN zu übermitteln. Bis zur Veröffentlichung neuer Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 83 NBG gelten die VV zu § 96 alte Fassung fort.

Für Dienstkleidungsstücke der Sonderausstattung entscheidet in diesen Fällen die Dienststelle, aus deren Budget Ersatz zu gewähren ist, nach billigem Ermessen.

6.3 Bestehen nach Beurteilung der in den Anträgen dargestellten Sachverhalte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sind diese von den zuständigen Behörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen geltend zu machen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

Anlage 1

Allgemeine Ausstattung Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst – allgemein –		
Gegenstand	Paar/Stück	Innen- dienst ¹⁾
1.1 Schutzpolizei		
Outerjacket	1	1
Innerjacket	1	1
Sakko	18	1
Anzughose	—	1
Lederblouson	1	—
Pullover alternativ Strickjacke	1	1
Ärmelabzeichen	10	10
Ärmelabzeichen, groß	6	6
Ärmelabzeichen, Lederblouson	1	—
Chinohose	2	2
Cargohose	2	—
Schirmmütze	2	2
Halbschuhe, sportlich	1	1
Halbschuhe	1	1
Stiefel, sportlich	1	—
Lederhandschuhe, gefüttert/ Einsatzhandschuh	1	1
Hemd, dunkelblau, kurz	5	3
Hemd, dunkelblau, lang	5	3
Hemd, weiß, kurz	—	2
Hemd, weiß, lang	—	2
Socken, kurz	7	7
Socken, lang	3	3
Sport-T-Shirt	1	1
Sporthose	1	1
Trainingsanzug	1	1
Hallensportschuh	1	1
Laufschuhe	1	1
Mützenband	2	2
Schulterklappen	3	3
Schulter Schlaufen	5	5
Krawatte	2	2
Schal, anthrazit	1	1
Gürtel, 45 mm	1	1
Sportsocken	5	5
1.2 Wasserschutzpolizei		
Tuchjacke	1	1
Anorak WSP	1	1
Lederblouson	1	—
Uniformhose WSP	2	2
Schirmmütze WSP, weiß	1	1
Jeans	1	1
Mützenkordel WSP	1	1
Halbschuhe	1	—
Halbschuh, sportlich	1	1
Stiefel, sportlich	1	—
Sport-T-Shirt	1	1
Lederhandschuh, gefüttert/ Einsatzhandschuh	1	1
Hemd, weiß, lang oder kurz	10	10
Pullover WSP	1	1
Socken, lang oder kurz	10	10
Sporthose	1	1
Trainingsanzug	1	1
Hallensportschuhe	1	1
Laufschuhe	1	1
Schulterstück, WSP	2	2
Krawatte	2	2
Fleeceschal	1	1
Gürtel, 45 mm	1	1
Goldlitze	1	1
Ärmelabzeichen, WSP, klein	6	6
Ärmelabzeichen, WSP, groß	6	6

Gegenstand	Paar/Stück	Innen- dienst ¹⁾
1.3 Erstausrüstung für die Ausbildung²⁾		
Outerjacket	1	
Innerjacket	1	
Chinohose	1	
Cargohose	1	
Schirmmütze	1	
Mützenband	2	
Hemd, dunkelblau, kurz	3	
Hemd, dunkelblau, lang	4	
Namensschild	2	
Schulter Schlaufe, ohne Stern	3	
Schulterklappe, ohne Stern	2	
Krawatte	1	
Krawatte mit Clip	1	
Pullover (alternativ Strickjacke)	1	
Ärmelabzeichen	6	
Ärmelabzeichen, groß	4	
Halbschuhe	1	
Lederhandschuhe, gefüttert/ Einsatzhandschuh	1	
Socken, kurz	6	
Socken, lang	1	
Sport-T-Shirt	2	
Sporthose	2	
Trainingsanzug	1	
Hallensportschuhe	1	
Laufschuhe	1	
Joggingoberteil	1	
Jogginghose	1	
Sportsocken	5	
Fleeceschal	1	
Gürtel, 45 mm	1	
Ausbildungsjacke	2	
Ausbildungshose	2	
Policecap	1	
Einsatzstiefel	1	
Judoanzug	1	
Einsatzhandschuh	1	
1.4 Kriminaldienst		
Sport-T-Shirt	2	
Sporthose	2	
Trainingsanzug	1	
Joggingoberteil	1	
Jogginghose	1	
Sportsocken	5	
Hallensportschuhe	1	
Laufschuhe	1	
1.5 Ergänzung der allgemeinen Aus- stattung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken		
1.5.1 gemäß Nummer 1.4 der DKIV Pol.		
Schuhcreme schwarz		
Spray Gewebeamprägung		
1.5.2 gemäß Nummer 3.2 der DKIV Pol.		
Arbeitshandschuhe		
Dreieckstuch		
Fleecejacke		
Fleecemütze		
Funktions-T-Shirt weiß		
Gummistiefel		
Kennzeichnungsblouson		
Rollkragenpullover		
Sicherheitsgummistiefel		
Strickmütze		
Thermo-Unterhemd		
Thermo-Unterhose		
T-Shirt schwarz,		
Kurzarm mit Aufdruck „Polizei“		

Gegenstand	Paar/Stück	Innen- dienst ¹⁾
T-Shirt schwarz, Langarm mit Aufdruck „Polizei“		
T-Shirt schwarz, Kurzarm ohne Aufdruck		
T-Shirt weiß, Kurzarm		
Lederhandschuhe/ Einsatzhandschuhe		
Namensschild (silber)		
Einziehsocken		
Hosenträger		

¹⁾ Eine überwiegend innendienstliche Funktion gemäß Nummer 4.3 erster Spiegelstrich liegt vor bei Verwendung

- im Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz,
- in den Stäben der regionalen Polizeidirektionen (dies gilt nicht für die dort unmittelbar angegliederten Reiter- und Diensthundführerstaffeln sowie den Zentralen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hannover),
- in den Stäben der Zentralen Polizeidirektion,
- in den Stäben der Polizeiinspektionen sowie in den angegliederten Organisationsbereichen
 - Analysestelle,
 - Einsatz- und Verkehr,
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
- in den Stäben der Zentralen Kriminalinspektionen,
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidienststelle,
- im Landeskriminalamt Niedersachsen, mit Ausnahme der operativen Einheiten,
- in der Polizeiakademie Niedersachsen.

²⁾ Die Auflistung dient hinsichtlich der Dienstkleidungsstücke für die Ausbildung als Anhalt. Es sind die Dienstkleidungsstücke auszugeben, die von der Polizeiakademie Niedersachsen für den zu leistenden Ausbildungsabschnitt für notwendig erachtet und bestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Ersatz im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich **keine Berechtigung** für die Ausstattung mit Sonderbekleidung der Anlage 2 einschließt.

Anlage 2

Sonderausstattung einschließlich Schutzkleidung Erstaussattung für dienstliche Verwendungen

Gegenstand	Paar/Stück
1. Polizeilicher Einzeldienst	
1.1 Polizeihubschrauberstaffel	
Stoffblouson	1
Fliegerkombi	3
Policecap	1
Fliegerhandschuhe	1
Unterhemd flammhemmend	3
Unterhose flammhemmend	3
Fliegerstiefel	1
Sicherheitsschuhe (nur für Flugtechniker)	1
1.2 Spezialeinsatzkommando	
Einsatzkombi	2
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Gesichtsschutz, SEK	1
Thermounterhemd 400 g (SEK)	1
Thermounterhose 400 g (SEK)	1
Thermosocken, 400 g (SEK)	1
Einsatzstiefel (SEK)	2
T-Shirt Polizei (schwarz, Kurzarm)	3
T-Shirt Polizei (schwarz, Langarm)	3
Einsatzhandschuhe (SEK)	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Rollkragenpullover, schwarz, Baumwolle	1
Einsatztasche	1
1.3 Kraftfahrer/Eskorte	
Motorradjacke, blau	1
Motorradhose, blau	1

Gegenstand	Paar/Stück
Motorradhelm (mit Hörsprechgarnitur)	1
Sturmhaube, Motorrad	1
Motorradstiefel	1
Motorradhandschuhe	1
Thermo-Unterhose	1
Thermo-Unterhemd	1
Nierenschutzgürtel	1
Gürtel, weiß, breit (nur für Eskorten)	1
Motorradhandschuhe, weiß (nur für Eskorten)	1
Holster, weiß (nur für Eskorten)	1
1.4 Fahrradstreife (Grundausstattung)	
Radlerhose, anthrazit	1
Radlerhelm	1
Radlertrikot, blau-schwarz, kurz	2
Erweiterte Ausstattung	
Radlerhandschuhe, lang	1
Radlerhandschuhe, kurz	1
Radlerbrille	1
Radlertrikot, Langarm	1
Radlerjacke	1
1.5 ESD BAB und Verkehrsunfalldienst	
Wetterschutzjacke, signalgelb	1
Wetterschutzhose, signalgelb	1
1.6 Diensthundführer	
Gummistiefel	1
Einziehsocken	1
Diensthundführerhose	2
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Wasserhose	1
Thermowasserschutzhandschuhe	1
Gegebenenfalls ist eine erweiterte Ausstattung entsprechend Tatortarbeit erforderlich.	
1.7 Reiter	
Reithose	2
Reitstiefel	2
Reithelm	1
Sporen mit Sporenleder	1
Reiterhandschuhe	1
Regenschutzjacke	1
Regenschutzhose	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Einsatzblouson	1
1.8 Sanitätsdienst	
Schutzjacke	1
Schutzhose	2
Polohemden, weiß, Kurzarm	2
Sweatshirts, weiß, Langarm	2
Sicherheitsschuhe S 3	1
1.9 Bildübertragungsdienst	
Schutzhelm, gelb mit Lampenhalterung	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Fleecemütze, anthrazit	1
Arbeitsjacke, blau	1
Arbeitshose, blau	1
Fleecejacke	1
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Sicherheitshochschuhe S 3	1
Einsatztasche	1
Steigeranzug	2
Pullover	1
1.10 WSP/Bootsbesatzung	
Schutzhelm, gelb	1
Einsatzjacke	1

Gegenstand	Paar/Stück
Einsatzhose	1
Arbeitskombi, blau	1
Sicherheitsgummistiefel	1
1.11 Sonderausstattung — allgemein — Uniformmantel	
1.12 Mobiles Einsatzkommando	
Einsatzkombi, SEK	1
Cargohose	1
T-Shirt „Polizei“ lang	1
Gesichtsschutz, SEK	1
Einsatzstiefel, SEK	1
Zivilfahnderweste	1
Armbinde, Polizei	1
Thermounterhemd 400 g (SEK)	1
Thermounterhose 400 g (SEK)	1
Thermosocken, 400 g (SEK)	1
Strickmütze, schwarz	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatztasche	1
Einsatzhandschuh (SEK)	1
1.13 Tatortarbeit (insbesondere Brandermittlung, Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz)	
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatzhose	1
Einsatzjacke	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Strickmütze	1
Policecap	1
T-Shirt Polizei Langarm	1
T-Shirt Polizei Kurzarm	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Einziehsocken	1
Einsatzstiefel Spezialeinheiten	1
Zivilfahnderweste	1
Einsatztasche	1
2. Geschlossener Einsatz	
Sonderausstattung LBP NI — BPA —	
2.1 Leo-Leineinheiten — allgemein —	
Einsatzblouson zur Körperschutzausstattung	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Policecap	1
Regenschutzhose	1
Regenschutzjacke	1
Einsatzhelm ohne HSG	1
Aufkleber Einsatzhelm, Polizeistern Niedersachsen	1
Gürtelschlaufe Einsatzhelm	1
Einsatzstiefel	1
T-Shirt, schwarz, lang, „Polizei“	2
T-Shirt, schwarz, kurz, mit oder ohne „Polizei“	3
Rollkragenpullover	2
Einsatztasche	1
Strickmütze mit Polizeistern	1
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Taktische Rückenkenzeichnung	1
2.2 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten	
Einsatzkombi Spezialeinheiten	2
Einsatzstiefel	1
2.3 Technische Züge	
Schutzhelm, gelb	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Sicherheitshochschuhe	1
Arbeitshandschuh	1

Gegenstand	Paar/Stück
Arbeitschase, blau	1
Arbeitsjacke, blau	1
Einsatzkombi (Spezialeinheiten) auf Sonderwagen	1
Bei Bedarf zusätzlich	
Wasserschutzhose	1
Wasserschutzjacke	1
2.4 SET-Trainer	
Policecap	1
Fleecemütze	1
Einsatzblouson	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Einsatzstiefel Spezialeinheiten	1
Regenschutzjacke	1
Regenschutzhose	1
Judoanzug	1
Einsatzhandschuhe	1
Einsatztasche	1
T-Shirt „Polizei“ lang	2
T-Shirt „Polizei“ kurz	2
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Fleecejacke	1
Taktische Rückenkenzeichnung	1
2.5 Konfliktmanager	
Erkennungs-Weste gelb-rote Allwetterweste, mit Beschriftung im Brust- und Rückenbereich	1
Armbinde Polizei	1

C. Finanzministerium

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2010

RdErl. d. MF v. 3. 12. 2009 — S 2334-35-3342 —

Bezug: RdErl. v. 12. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 49)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungs-entgeltverordnung zu bewerten. Darüber hinaus wird es nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008 mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden (BMF-Schreiben vom 13. 7. 2009, BStBl I S. 771). Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2010 sind durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung vom 19. 10. 2009 (BGBl. I S. 3667) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2010 gewährt werden,

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,80 EUR, |
| b) für ein Frühstück | 1,57 EUR. |

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2008 hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 3. 12. 2009 — IV C 5-S 2334/09/10011 —, das im BStBl I S. 1512 veröffentlicht ist.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Investitionsprogramm 2009
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 8. 12. 2009
— MS-404-41203/2030 (2009) —**

Die LReg hat am 8. 12. 2009 das Investitionsprogramm 2009 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen. Das Investitionsprogramm 2009 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 2/2010 S. 15

Anlage**Investitionsprogramm 2009 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG
				EUR
1	15300501	Goslar, Dr.-Herbert-Nieper-Krankenhaus	Sanierung 3. BA, Sanierung Bettenstationen	18 000 000
2	24100103	Hannover, Krankenhaus Oststadt-Heidehaus	Ersatzneubau für Krankenhäuser Oststadt-Heidehaus, Siloah, Hautklinik (2. TA)	32 000 000
3	24100112	Hannover, Vinzenzkrankenhaus	Sanierung Funktionstrakt, 3. BA; 1. TA	4 500 000
4	25100701	Bassum, Kreiskrankenhaus	Umstrukturierung Med. Konzept, 1. BA	19 000 000
5	25200301	Bad Pyrmont, Bathildis-Krankenhaus	Zusammenlegung mit Krankenhaus St. Georg — Nachtrag	1 400 000
6	35903802	Stade, Klinik Dr. Hancken	Erweiterung der Strahlentherapie	1 500 000
7	40200001	Emden, Klinikum Emden — Hans-Susemihl-Krankenhaus	Umstrukturierung der Intensivstation	5 600 000
8	40400002	Osnabrück, Marienhospital	Neubau eines Bettenhauses	5 000 000
9	45903001	Quakenbrück; Christliches Krankenhaus	Neuordnung 2. OG; Intensiv/OP	8 800 000
10	45900604	Bad Rothenfelde, Schüchtermann-Kliniken	Chest Pain Unit	1 700 000
11	45902901	Ostercappeln, Krankenhaus St. Raphael	OP-Sanierung, 2. FA und Pflegeerweiterung	6 900 000
12	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			6 600 000
Summe Investitionsprogramm 2009				111 000 000

**Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw
Bundesverband für Wohnen und
Stadtentwicklung e. V.****Bek. d. MS v. 16. 12. 2009 — 501.2-01792 —**

Die vhw — Geschäftsstelle Region Nord — veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauplanungsrecht**NS100605****Grundlagenseminar: Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 25. 1. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Stephan Mitschang
Dr. Christian-W. Otto**NS100604****Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich: Planungsrechtliche Zulässigkeit und Steuerung**

Termin: 26. 1. 2010

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker
Thomas Tyczewski**NS100609****Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich — Theorie und Praxis**

Termin: 3. 2. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Anja Ringling
Werner Waldeck

NS100608**Der sachgerechte Bebauungsplan — Instrumente und Festsetzungsmöglichkeiten zur Umsetzung städtebaulicher Zielsetzungen**

Termin: 18. 2. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referent: Ulrich Kuschnerus

NS100612**Vermeidung typischer Fehler bei Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen**

Termin: 2. 3. 2010
 Ort: Bremen
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer
 Dr. Marius Raabe

NS100613**Die Zulassung von Vorhaben im Spannungsfeld zwischen Immissionsschutz- und Baurecht**

Termin: 8. 3. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Werner Waldeck
 Dr. Christoph Schmidt-Eriksen

NS100651**Grundlagen der Bauleitplanung — Teil I**

Termin: 17. 3. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger
 Prof. Dr. Stephan Mitschang

NS100652**Grundlagen der Bauleitplanung — Teil II**

Termine: 20. 4. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger
 Prof. Dr. Stephan Mitschang

NS100622**3. Bad Zwischenahner Baurechtsforum: Aktuelle Fragen zur Berücksichtigung erneuerbarer Energien im Bauplanungsrecht**

Termin: 29./30. 4. 2010
 Ort: Bad Zwischenahn
 Gebühr: 550,—/590,— EUR
 Referenten: werden noch benannt

NS100649**Workshop: Abwägung und Abwägungsgebot**

Termin: 11. 5. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 300,—/350,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Bernhard Stürer

NS100623**Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht**

Termin: 10. 6. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referenten: Dr. Stephan Gatz
 Prof. Dr. Ondolf Rojahn

Bodenrecht/-ordnung**NS100902****Enteignung und Entschädigung — Teil II**

Termin: 10. 2. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 255,—/310,— EUR
 Referenten: werden noch benannt.

Bauordnungsrecht**NS100606****Fliegende Bauten — Szenenflächen und Mobilbühnen**

Termin: 28. 1. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referent: Hartmut Starke

NS100607**Baulicher Bestandsschutz und die Pflicht zum Einschreiten**

Termin: 22. 2. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Martina Zang
 Dr. Christian von Waldthausen

NS100615**Verkaufs- und Versammlungsstätten:
— open-air-Konzerte
— public-viewing-Veranstaltungen**

Termin: 10. 3. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Detlef Kandel
 Hartmut Starke

NS100616**Bescheidtechnik im Bauordnungsrecht**

Termin: 13. 4. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Udo Makus
 Dr. Monika Pinski

NS100601**Anforderungen an richtige und vollständige Bauvorlagen — Möglichkeiten und Grenzen kostenoptimierten Bauens**

Termin: 28. 4. 2010
 Ort: Lüneburg
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Martin Kramer
 Lars Voges

NS100626**Beseitigung baurechtswidriger Zustände**

Termin: 4. 5. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270,—/335,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS100621**Baulasten: Inhalt, Begründung, Durchsetzung**

Termin: 2. 6. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referent: Dr. Martin Vogelsang

Bautechnik**NS100602****Nutzen und Risiko von Wärmedämmmaßnahmen**

Termin: 27. 1. 2010
 Ort: Hannover
 Gebühr: 245,—/295,— EUR
 Referenten: Frank Eßmann
 Lutz Kriegerowski

Planungs- und Umweltrecht**NS100903****Das Recht auf Umweltinformationen in der Verwaltungspraxis**

Termin: 24. 2. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Stefan Kopp-Assenmacher
Prof. Dr. Matthias Rossi**NS100901****Energetische Ertüchtigung im Umwelt-, Bau- und Denkmalrecht**

Termin: 18. 3. 2010

Ort: Bremen

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger
Dr. Dieter Martin**NS100644****Aktuelle Fragen und Antworten rund um die Eingriffsregelung**

Termin: 1. 6. 2010

Ort: Osnabrück

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Dieter Pasternack
Dr. Wolfgang Schrödter**NS100913****TA-Lärm Genehmigungsverfahren**

Termin: 22. 6. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen

und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Region Nord

Sextrostraße 3—5

30169 Hannover

Tel. 0511 984225-0

Fax 0511 984225-19

Internet: www.vhw.de

E-Mail: GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 15

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich**

Erl. d. MK v. 25. 11. 2009 — 31-51 303/5 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2006 (Nds. MBL S. 152), geändert durch Erl. v. 2. 1. 2009 (Nds. MBL S. 176)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 25. 11. 2009 wie folgt geändert:

In Nummer 8.3 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2010“ durch das Datum „31. 12. 2011“ ersetzt.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 17

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Genehmigungsbescheid****zur Änderung der Brennelementfabrik Lingen (BFL) und ihres Betriebes durch Anpassung des Durchsatzes der Trockenkonversionsanlage auf 800 t Uran pro Jahr und Erhöhung der Lagerkapazität für Uranhexafluorid auf 275 t Uran
— Bescheid I/2009 —**

Bek. d. MU v. 7. 12. 2009 — 42-40311/06-12.21.09 —

Mit Bescheid vom 2. 12. 2009 — 42-40311/06-12.21.0 — wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), die Genehmigung nach § 7 AtG zur Änderung der Brennelementfabrik Lingen und ihres Betriebes durch Erhöhung des Jahresdurchsatzes der Trockenkonversionsanlage und der Lagerkapazität für Uranhexafluorid, erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 21. 1. 2010 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

— im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und

— im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems) — Bürgerbüro —, Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), Zimmer 5, montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Antragstellerin wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 17

Anlage**Genehmigungsbescheid****zur Änderung der Brennelementfabrik Lingen (BFL) und ihres Betriebes durch Anpassung des Durchsatzes der Trockenkonversionsanlage auf 800 t Uran pro Jahr und Erhöhung der Lagerkapazität für Uranhexafluorid auf 275 t Uran
— Bescheid I/2009 —****I Verfügung**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG —) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

**Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF),
Am Seitenkanal 1,
49811 Lingen/Ems,**

diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Oskar G. Kunkel und Herrn Peter Reimann, als Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG, auf ihren mit Schreiben vom

29. November 2006 gestellten und mit Schreiben vom 7. Juli und 24. November 2008 ergänzten Antrag hin, die nachfolgend im Abschnitt I.1 beschriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten gemäß den im Abschnitt I.3 aufgezählten Unterlagen und den unter den Ziffern des Abschnittes I.4 verfügbaren Nebenbestimmungen.

I.1 Genehmigungsumfang

Entsprechend dem oben genannten Antragsschreiben vom 29. November 2006 wird Folgendes genehmigt:

- Erhöhung des Jahresdurchsatzes für die Trockenkonversionsanlage von derzeit 650 t Uran/a auf 800 t Uran/a in Form von Uranhexafluorid (UF₆)
- Erhöhung der Lagerkapazität in der UF₆-Lagerhalle von derzeit 250 t UF₆ (entspricht 169,3 t Uran) auf 275 t Uran in Form von UF₆.

I.2 Änderung früherer Genehmigungen nach § 7 AtG

In der Genehmigung Az. 504-22.51.53 (12.4) vom 18. 1. 1979 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.1.1.8 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 405-40311/06-12.10.0 vom 17. 6. 1991 wird die Inhaltsbestimmung im Abschnitt I.1.1.4 TBG aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 405-40311/06-12-10 vom 17. 6. 1991 wird die Nebenbestimmung Nr. A 1.14 im Abschnitt I.1.1.4 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 405-40311/06-12.12.0 vom 8. 6. 1994 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.3.1.5 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 405a-40311/06-12.14.0 vom 20. 6. 1996 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.3.1.8 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 401-40311/06-12.16.0 vom 16. 2. 2001 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt A IV.3.11 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 41-40311/06-12.19.0 vom 7. 5. 2003 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt A IV.2.2 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 41-40311/06-12.20.0 vom 11. 1. 2005 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt A IV.3.6.6 aufgehoben.

Im Übrigen gelten die bisher schon nach § 7 AtG erteilten Genehmigungen der Brennelementfertigungsanlage Lingen (siehe Abschnitt II.1.1) unverändert fort.

I.3 Genehmigungsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

I.4 Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

I.5 Hinweis

(nicht veröffentlicht)

I.6 Verantwortliche Personen

Inhaberin der Brennelementfertigungsanlage Lingen gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Advanced Nuclear Fuels GmbH, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen.

Verantwortliche Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind die im derzeit gültigen Betriebshandbuch Teil I Kapitel I.1 (Personelle Betriebsorganisation) als solche benannten Personen.

I.7 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die für das Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, ergeht. Nebenbestimmungen, die sich über die Festlegungen dieses Bescheides hinaus aus den Entscheidungen anderer Behörden für das Vorhaben ergeben, bleiben unberührt.

I.8 Deckungsvorsorge

(nicht veröffentlicht)

I.9 Kostenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg,

schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 3, 188 und 443 sowie der Landesstraße 383 auf dem Gebiet der Gemarkung Burgdorf in der Region Hannover

Vfg. d. NLSStBV v. 18. 12. 2009 — 31020-470 —

I.

Die in der Gemarkung Burgdorf neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraßen 3 und 188 (B 3 und B 188) — Ortsumgehung Burgdorf — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße bzw. Kreisstraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 g e w i d m e t:

— zur B 188 die durchgehende Strecke von Station 0 bis Station 1834 = km 36,051 (alt) mit einer Gesamtlänge von 7160 m sowie die Anschlussarme mit einer Gesamtlänge von 3502 m,

— zur B 3 die Anschlussarme B 3/B 188 mit einer Gesamtlänge von 2591 m.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 e i n g e z o g e n:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 188 (alt) von km 36,051 (alt) bis km 36,477 (alt) mit einer Gesamtlänge von 426 m.

III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 a b g e s t u f t:

— zur Landesstraße (L) 383 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 443 von km 42,834 bis km 43,091 mit einer Gesamtlänge von 257 m,

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen;

— zur Kreisstraße (K) 120 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 443 von km 42,625 bis km 42,834,

zur K 112 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene B 188 (alt) von km 4,650 bis km 2,225 und von km 2,100 bis km 0,169,

Träger der Straßenbaulast ist die Region Hannover;

— zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 188 (alt) von km 39,619 bis km 37,477,

zur Gemeindestraße die für den Bundesverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 443 von km 41,197 bis km 42,625,

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Burgdorf.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 18

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2010 — E32.62023/2-48-48138 —

Der NLWKN hat Bereiche des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Aller und der Kleinen Aller überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit sie nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt sind. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet der Aller erstreckt sich von der Kreisstraße K 114 bei Gifhorn bis zur Bundesautobahn A 39 bei Weyhausen auf dem Gebiet der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Boldecker Land im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg. Das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller erstreckt sich von der Einmündung der Kleinen Aller in die Aller westlich der Ortschaft Weyhausen bis zur Landesstraße L 291 bei der Ortschaft Tiddische auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.

Die vorgenannten Überschwemmungsgebiete der Aller und der Kleinen Aller sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (13 Karten) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,
und bei der
Stadt Wolfsburg,
Untere Wasserbehörde,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In

den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der genannten Gewässer mit einer roten Linie gekennzeichnet; das jeweils vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 19

**Die Anlagen sind auf den Seiten 20—23 dieser Nummer
des Nds. MBL abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ise im Landkreis Gifhorn

Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2010 — E32.62023/2-4816 —

Der NLWKN hat Bereiche des Landkreises Gifhorn, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Ise überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der B 188 (Gifhorn) bis zur L 286 (Wahrenholz) auf das Gebiet der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Wesendorf im Landkreis Gifhorn und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (10 Karten) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der genannten Gewässer mit einer roten Linie gekennzeichnet; das jeweils vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 19

**Die Anlagen sind auf den Seiten 24—27 dieser Nummer
des Nds. MBL abgedruckt.**

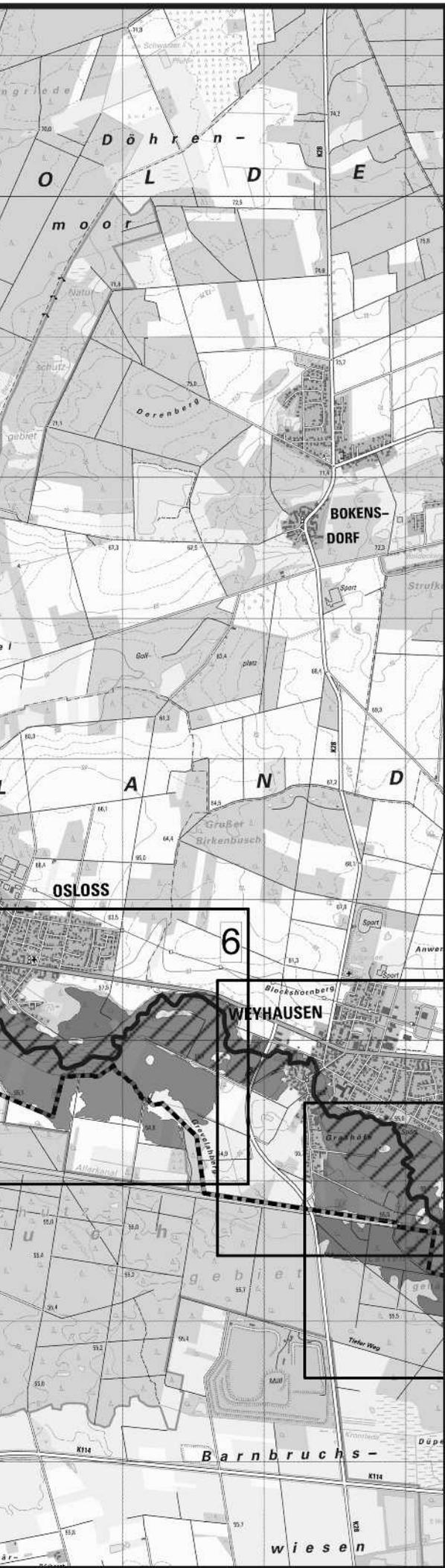


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Kleinen Aller Landkreis Gifhorn / Stadt Wolfsburg

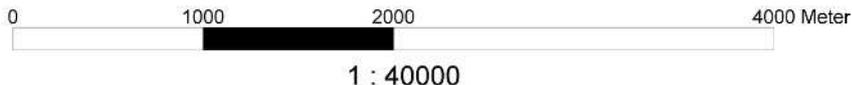
Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 20.01.2010
Az: E32.62023/2-48-48138



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

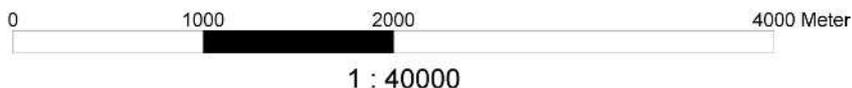
Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Kleinen Aller Landkreis Gifhorn / Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 20.01.2010
Az: E32.62023/2-48-48138

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005 

Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009





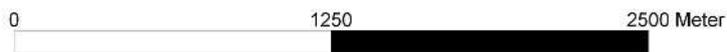
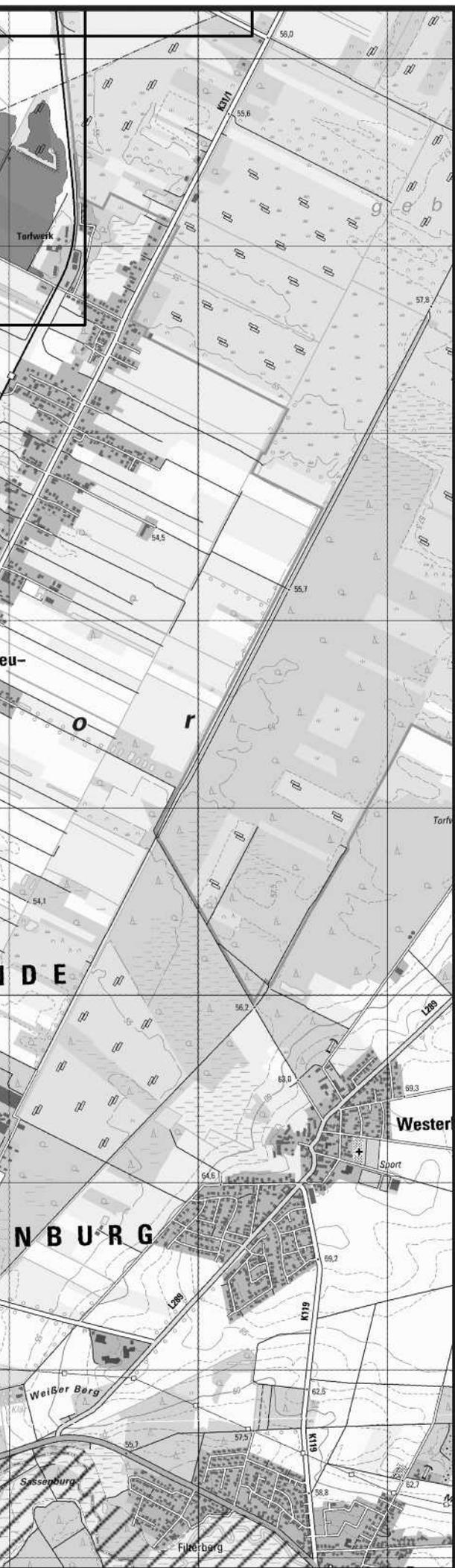
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ise Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 20.01.2010
Az: E32.62023/2-4816

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



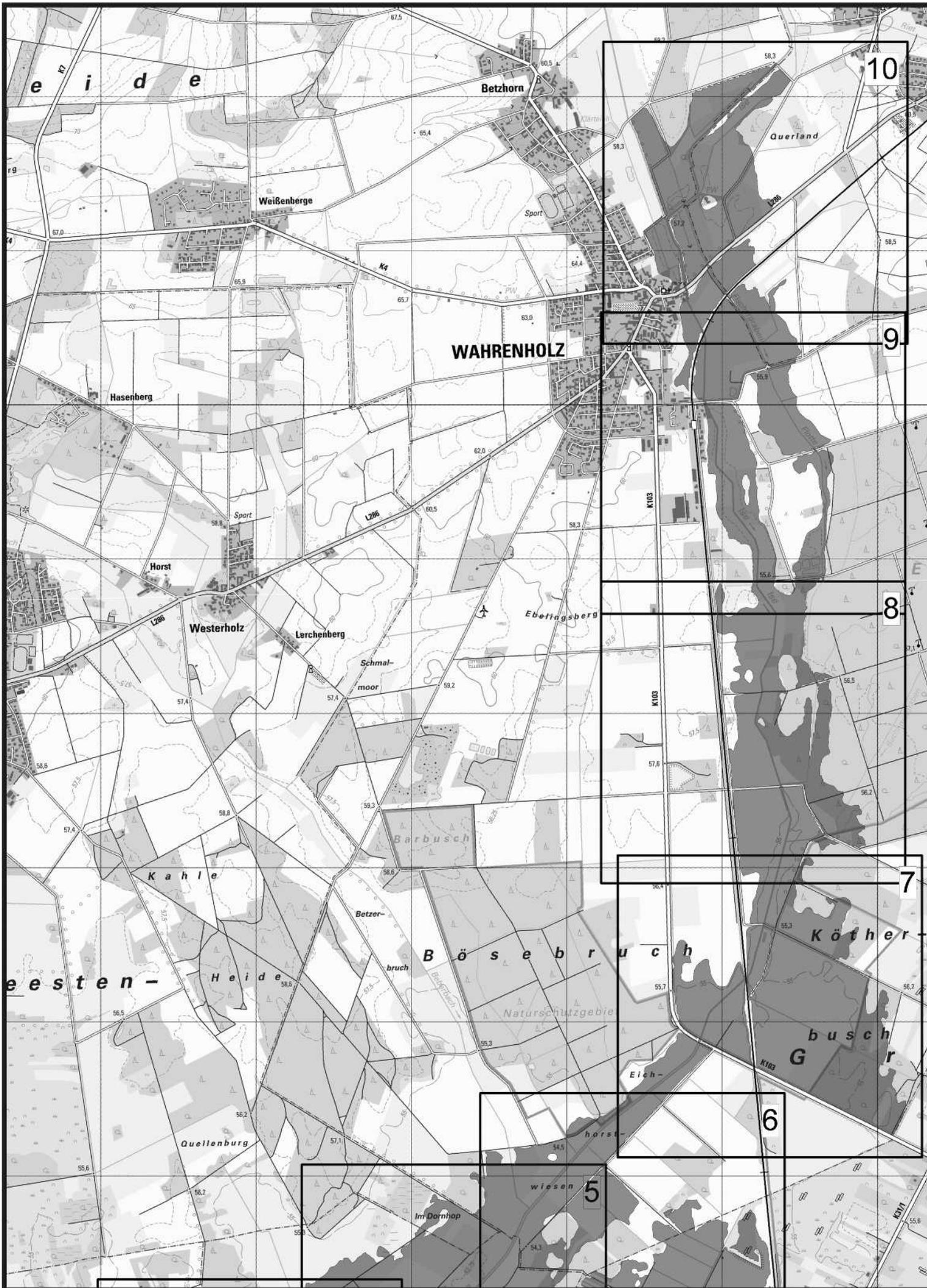
1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ise Landkreis Gifhorn

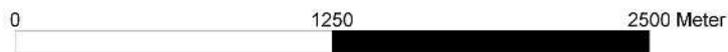
Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 20.01.2010
Az: E32.62023/2-4816



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Winzlarer Dorfgrabens im Landkreis Nienburg

Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2010 — 62023-06-54 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Nienburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Winzlarer Dorfgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rehbürg-Loccum und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) werden beim

Landkreis Nienburg,
Kreishaus am Schlossplatz,
Fachdienst Wasserwirtschaft,
Raum 356,
31582 Nienburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 2/2010 S. 28

**Die Anlage ist auf der Seite 29 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Ausschreibung
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt;
Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an
private Anbieter**

Bek. d. NLM v. 16. 12. 2009

Hiermit gibt die NLM gemäß § 51 a Abs. 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages (im Folgenden: RStV) i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 RStV in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der ZAK vom 15. 12. 2009 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Rechtsgrundlage

Grundlage der vorliegenden Ausschreibung sind § 51 a RStV sowie § 12 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 RStV.

II. Telekommunikationsrechtliche Zuordnung

Für den Fall einer Bedarfsanmeldung durch die Länder für einen bundesweiten Multiplex haben die Landesmedienanstalten, die ARD und das Deutschlandradio eine mit Schreiben vom 5. 12. 2008 dem Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder übermittelte Vereinbarung über eine Frequenz- und Datenratenabstimmung für ein bundesweites Digital-Radio-Netz geschlossen. Nach dieser Vereinbarung einigten sich die Parteien u. a. darauf, dass

- die Frequenzkapazitäten für die geplante bundesweite Bedeckung zukünftig für die Ausstrahlung von bundesweiten digitalen Radioangeboten auf Basis der DAB-Systemfamilie eingesetzt werden;
- im Hinblick auf die notwendige Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 51 RStV die Datenraten im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel zwischen dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten aufgeteilt werden sollen;
- die Datenraten wie folgt genutzt werden:
 - 288 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste des Deutschlandradios
 - 576 CU für Hörfunkprogramme und Telemediendienste privater Anbieter (Landesmedienanstalten).

Die Rundfunkkommission der Länder beschloss am 25. 3. 2009:

- „1. Die Rundfunkkommission nimmt die bundesweite Bedarfsanmeldung für Digitalradio der Landesmedienanstalten und des Deutschlandradios zur Kenntnis.
2. Die Rundfunkkommission bittet Rheinland-Pfalz als Vorsitzland, auf dieser Grundlage gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Bedarfsanmeldung aller Länder hinsichtlich der bundesweiten Versorgung mit Digitalradio bei der Bundesnetzagentur abzugeben.
3. Es besteht Einvernehmen, dass der bundesweiten Bedarfsanmeldung möglichst zeitnah landesweite Bedarfsanmeldungen folgen sollen.“

Die Bundesnetzagentur hat auf dieser Grundlage mit Mitteilung Nr. 329/2009 (ABl. der BNetzA 11/2009, S. 2684 ff.) zur Einreichung von Anträgen auf Frequenzzuteilung zur Realisierung des Rundfunkdienstes „Terrestrischer digitaler Hörfunk“ im Versorgungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ bis zum 29. 7. 2009 eingeladen. Im gesamten Versorgungsgebiet soll die Kapazität eines 1,75 MHz Kanals für eine portable und mobile Nutzung bereitgestellt werden. Es ist die gesamte zur Verfügung stehende Datenrate für Rundfunk und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder bereitzuhalten. Diese Mindestverpflichtung entbindet den Senderbetreiber jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, Frequenzen effizient zu nutzen. Sind unter technischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Nettobitraten möglich, sind diese für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu verwenden.

Mit Schreiben vom 17. 9. 2009 teilte die Bundesnetzagentur der Media Broadcast GmbH zum Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahrens mit, dass sie beabsichtige, dieser die für die Realisierung des Versorgungsbedarfs erforderlichen und verfügbaren Frequenzblockverteilungen zum jeweiligen Bedarfszeitpunkt zuzuteilen.

III. Medienrechtliche Zuordnung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Abs. 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 29./30. 10. 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die zur Realisierung der gemeinsamen Bedarfsanmeldung der Länder vom 25. 3. 2009 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit digitalem Hörfunk werden auf der Grundlage der Verständigung von DLR und Landesmedienanstalten nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 31. 12. 2025 (Dauer der TK-Lizenz) zugeordnet und zwar jeweils 1/3 der Übertragungskapazität dem Deutschlandradio und 2/3 der Übertragungskapazität den Landesmedienanstalten.“

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Winzlarer Dorfgrabens im Landkreis Nienburg

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 20.01.2010
Az: 62023 / 06 / 54

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreis- und Gemeindegrenzen

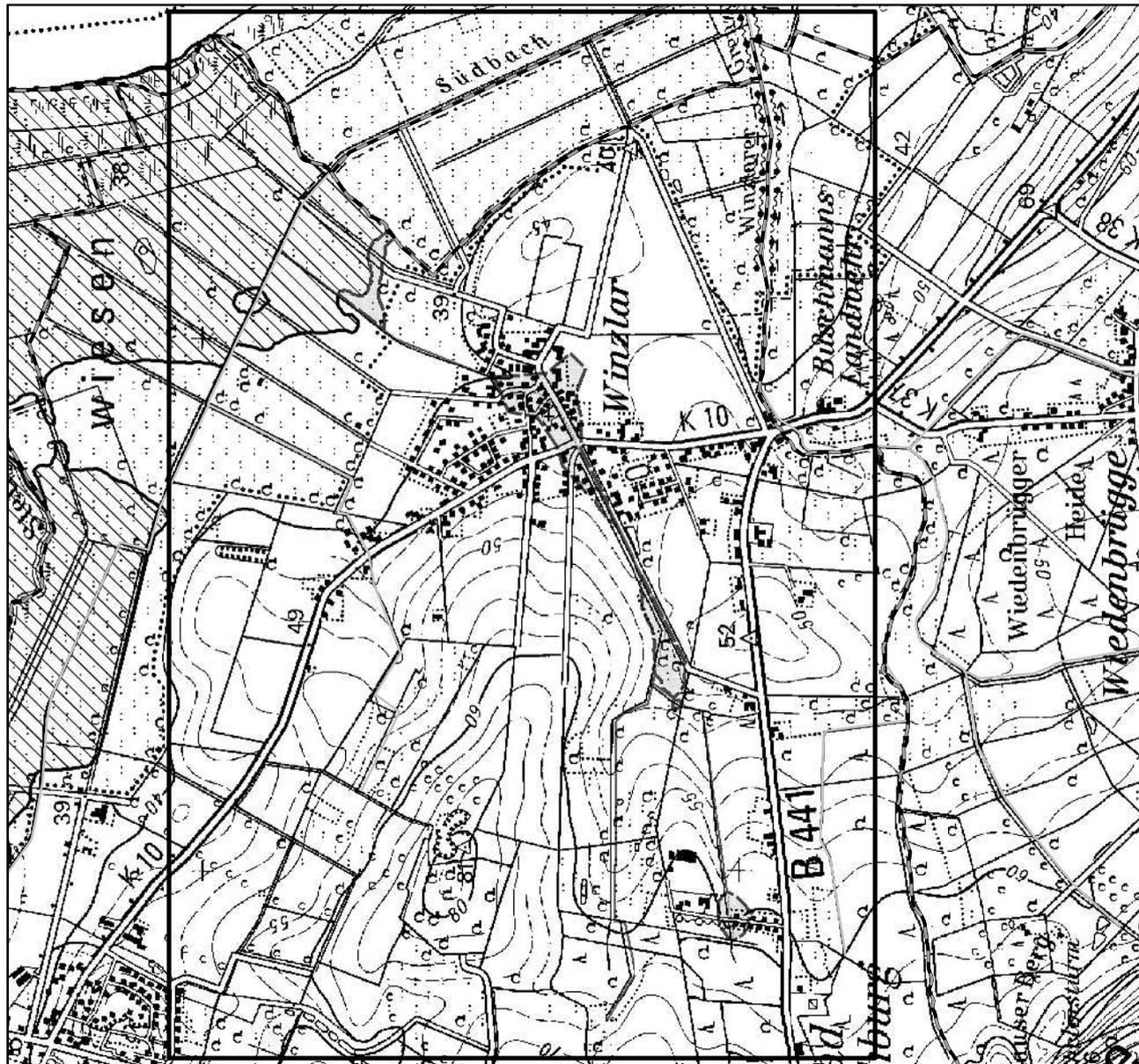


0 250 500 1.000 1.500 Meter
1 : 25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Sulingen, den 14.12.2009



Entsprechend diesem Beschluss hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. 11. 2009 „die Übertragungskapazitäten zu zwei Dritteln den Landesmedienanstalten zugeordnet.“

IV. Frist und Verfahren für Anträge auf Zuweisung einer drahtlosen Übertragungskapazität für die digitale Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemidiums durch erdgebundene Sender in einem Standard der DAB-Systemfamilie

1. Diese Ausschreibung der Landesmedienanstalten richtet sich an Hörfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemidien und Plattformbetreiber.
2. Gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den

**12. 3. 2010,
12.00 Uhr,**

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt.

3. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt ist die Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken.

4. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

5. **Die Antragsfrist beginnt am 22. 1. 2010, 00.00 Uhr.**

6. Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio“ zu richten an die

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
c/o Landesmedienanstalt Saarland,
Nell-Breuning-Allee 6,
66115 Saarbrücken.

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags in elektronischer Form auf Datenträger zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten über die

ALM-Geschäftsstelle
c/o Landesanstalt für Kommunikation
Rotebühlstraße 121
70178 Stuttgart

zuzuleiten.

7. Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

8. Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, auch Datendienste anbieten.

9. Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt behält sich vor, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der ZAK Unterlagen und Angaben, die zur Prüfung der Anträge erforderlich sind, nachzufordern.

10. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

V. Technische Übertragungskapazitäten

Als Übertragungskapazität steht, entsprechend der telekommunikationsrechtlichen Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur und der entsprechenden Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten, im gesamten Bundesgebiet die Kapazität von zwei Dritteln eines 1,75 MHz breiten Kanals im VHF-Band III zur Verfügung, die länderübergreifend einheitlich vergeben wird. Dabei handelt es sich um 576 Capacity Units (CU). Die Übertragungskapazität wird zur Realisierung eines Regelbetriebs

von digitalen terrestrischen Hörfunkdiensten und Telemidien in Standards der DAB-Systemfamilie länderübergreifend zugewiesen.

Im Einzelnen stehen für einen Übertragungsstandard der DAB-Systemfamilie der

Kanal 5 A

in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Rhein-Main/Südthessen und im Bezirk Schwaben (Bayern) sowie der

Kanal 5 C

in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Nord-/Osthessen und Bayern

mit dem vorgenannten Kapazitätswolumen zur Verfügung.

In Regionen, in denen die Planfrequenzen zurzeit noch nicht genutzt werden können, können vorübergehend geeignete Ersatzfrequenzen eingesetzt werden.

Hinzuweisen ist ferner auf den der vorerwähnten telekommunikationsrechtlichen Ausschreibung im ABl. der Bundesnetzagentur zugrunde gelegten Ausbauplan der Netze, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtlichen Lizenznehmer verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung der Länder. Angebote von Antragstellerinnen und Antragstellern haben dieser Ausbauplanung in ihrem Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Joseph-Schumpe-ter-Allee 17, 53227 Bonn.

Je Programmäquivalent stehen in der Regel 56 CU zur Verfügung. Mit Blick auf die Sicherung von Angebots- oder Anbieter vielfalt sowie unter Berücksichtigung der Innovationskraft des Angebots kann auch eine geringere oder eine höhere Übertragungskapazität zugewiesen oder zur Verfügung gestellt werden.

VI. Inhalt der Anträge

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51 a RStV sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

1. Angaben, ob eine Bewerbung als Plattformbetreiber für die Gesamtheit oder einen Teil der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, als Hörfunkveranstalter oder als Anbieter von vergleichbaren Telemidien für einen Teil der Kapazitäten erfolgt;
2. Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller: Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie ggf. ihrer oder seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
3. ggf. Gesellschaftsverträge und Satzungen;
4. vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
5. Angabe des geplanten Sendestarttermins;
6. die Angabe der geplanten Verbreitungszeit für das Angebot;
7. eine ausführliche Beschreibung der eigenen Angebotsvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen der Antragstellerin oder des Antragstellers von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unter-

haltung, zur Berücksichtigung des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland sowie Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt umfassen. Ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben;

8. die Vorlage eines Programm- und Vermarktungskonzepts;
9. Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CUs,
10. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;
11. Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots;
12. Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
13. Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung über weitere Verbreitungswege (z. B. UKW, DVB-C oder DVB-T, Kabel analog etc.);
14. Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplans auf zehn Jahre.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheides zu dokumentieren.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

VII. Zuweisungsverfahren

1. Die Zuweisung erfolgt an private Veranstalter von Hörfunk, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Plattformbetreiber.
2. Auf den hiermit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sollen vorrangig Hörfunkprogramme und sonstige Audioangebote, die unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft in den Ländern die Meinungsvielfalt in Deutschland zu stärken imstande sind, verbreitet werden. Dies ist insbesondere für Angebote mit den Schwerpunkten Information, Wirtschaft, Sport, Religion sowie Musik unterschiedlicher zielgruppenspezifischer Stilrichtungen zu erwarten.

Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten insgesamt ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen oder die als Teil eines aufeinander abgestimmten, vielfältigen Programmverbundes die Angebote der Mittragstellerinnen und Mittragsteller sinnvoll ergänzen.

Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der digitalen Hörfunk-Übertragungstechnologie. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z. B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.);
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum.

3. Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der nach Nummer IV.3 zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach

dem RStV, den Regelungen der Landesmedienanstalten sowie Nummern IV und VI dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

4. Die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt fordert diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, für die ein Beschluss nach Nummer VII. 3 vorliegt, unter Setzung einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist auf, vorzulegen:

- a) einen — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehenden — zivilrechtlich verbindlichen Vertrag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Sendernetzbetrieb. Der Vertrag muss sich auf den Betrieb der Sender beziehen, die innerhalb der Lizenzdauer für die Deckung des von den Ländern angemeldeten Bedarfs notwendig sind,
- b) bei einem antragstellenden Plattformbetreiber — ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51 a RStV stehende — zivilrechtlich verbindliche Verträge der Antragstellerin oder des Antragstellers mit Hörfunkveranstalter und Anbietern von Telemedien,
- c) die Konditionen, zu denen Hörfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen.

5. Die übermittelten Unterlagen und Konditionen dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Fall einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

6. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten, für die ein Beschluss nach Nummer 3 vorliegt, entsprochen werden oder sollen die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon einem oder mehreren Plattformbetreibern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern hin. Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

7. Kommt eine Verständigung zustande, legt die ZAK diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.

8. Lässt sich innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1 erste Alternative RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, die oder der am ehesten erwarten lässt, dass ihr oder sein Angebot

- a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
- b) auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- c) bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

VIII. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf

von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

IX. Randbedingungen

1. Es steht den Zuweisungsempfängern frei, im Benehmen mit dem Sendernetzbetreiber eine gemeinsame Betriebsgesellschaft zu gründen, die den technischen Betrieb des Multiplexes durchführt. Die Gesellschaft ist der zuständigen Landesmedienanstalt unter Erläuterung der zu übernehmenden Aufgaben anzuzeigen. Sie kann auch Marketingaufgaben übernehmen.
2. Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

X. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die nach Nummer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 28

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung (Messer Industriegase GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 12. 2009 — G/08/050 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Luftzerlegungsanlage auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 21. 1. bis zum 3. 2. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Salzgitter,
Fachgebiet Umwelt, Zimmer Nr. 411 P,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 32

Anlage

Tenor

1. Der Firma Messer Industriegase GmbH wurde gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 9.6 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 9. 12. 2009 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Anlage, die der Lagerung von 2 640 Tonnen Sauerstoff dient.

Standort: 38239 Salzgitter, Werksgelände Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99

Gemarkung: Watenstedt

Flur: 4

Flurstück: 5/73.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Luftzerlegungsanlage (LZA) mit Tanklager für max. 2 640 t Sauerstoff sowie für 460 t Stickstoff und 400 t Argon.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes mit ein:

- die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung und
- die Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Füllanlage mit folgenden technischen Daten:

Füllanlagen (5 Abfüllstellen): Leistung 5 × 1 000 l/min.

Die Entnahme der abzufüllenden Gase erfolgt aus folgenden Lagerbehältern:

	Sauerstoff	Stickstoff	Argon
Speicherkapazität	ca. 1 800 000 Nm ³	2 × ca. 185 000 Nm ³	ca. 225 000 Nm ³
Max. Betriebsdruck	100 mbarü	3 barü	3 barü
Betriebsdruck	50 mbarü	ca. 1,2 barü	ca. 1,2 barü.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Planungs- und Verwaltungsgesellschaft Verliehausen GmbH, Uslar)

Bek. d. GAA Göttingen v. 21. 12. 2009 — 09-045-01 —

Die Firma Biogas Planungs- und Verwaltungsgesellschaft Verliehausen GmbH, Weserstraße 7, 37170 Uslar, hat mit Schreiben vom 25. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 32

Stellenausschreibungen

Beim **Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/Dienstposten

einer Personalsachbearbeiterin oder eines Personalsachbearbeiters (BesGr. A 9 bzw. A 10/EntgeltGr. 9 TV-L)

neu zu besetzen.

Das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover ist eine soziale Einrichtung mit Schule i. S. des NSchG und erbringt als überregionales Förderzentrum insbesondere soziale, schulische und berufliche Eingliederungsleistungen. Es hält dabei für folgende Zielgruppen Angebote vor:

- Kinder im vorschulischen Alter mit einem heilpädagogischen Förderbedarf, der dem Erziehungs- und Förderbedarf von blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern entspricht,
- schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem „Schwerpunkt Sehen“ oder mit dem „Schwerpunkt Sehen und zusätzlich geistige Entwicklung“,
- Berufsschüler, Auszubildende und Umschüler mit vergleichbarem Förderbedarf.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung der Fachrichtung allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, sowie Tarifbeschäftigte, die die Angestelltenprüfung II erfolgreich absolviert haben oder von der Prüfungspflicht befreit sind. Bewerberinnen oder Bewerber sollten bereits über Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung verfügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Eingruppierungsvorgänge gemäß § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ – Länder) bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung vorläufig sind und weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand begründen.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten im Rahmen der übertragenen personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten,
- Bearbeitung aller im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung, der Personalkostenbudgetierung und der sonstigen im Rahmen des Haushaltsrechts eingeführten Verfahren und anfallenden Vorgänge,
- Zahlbarmachung des Soldes einschließlich Nebenleistungen für Zivildienstleistende sowie die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen,
- Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBZB in personalrechtlichen Angelegenheiten.

Die Tätigkeit erfordert gründliche, umfassende Fachkenntnisse des Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts sowie zur Personalkostenbudgetierung einschließlich des Reisekostenrechts, des SGB IX, des ZDG usw.

Hinzu kommen ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit, ihren oder seinen Arbeitsplatz rationell zu organisieren, hohe Arbeitsbelastungen zu bewältigen und die Bereitschaft zur Vertretung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg **bis zum 15. 2. 2010** zu richten an das Landesbildungszentrum für Blinde Hannover, Bleekstraße 22, 30559 Hannover.

Für Rückfragen steht im LBZB Frau Annette Henkenberens, Tel. 0511 5247-209, E-Mail annette.henkenberens@lbzb-h.niedersachsen.de, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.lbzb.de.

– Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 33

Die **Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum 1. 4. 2010 (oder später)

eine Fachhochschuldozentin oder einen Fachhochschuldozenten (BesGr. A 12 g. D.)

mit den Schwerpunkten in den Lehrgebieten

- Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch ZPO und InsO).

Daneben wird die Übernahme eines zivilrechtlichen Faches erwartet, Familien- und Betreuungsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht, jeweils mit den Bezügen zum Verfahrensrecht.

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 PersVO-FHR vom 4. 8. 2008 (Nds. GVBl. S. 268).

Dazu gehören

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll,
- c) hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen und die Betreuung von Diplomarbeiten.

Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

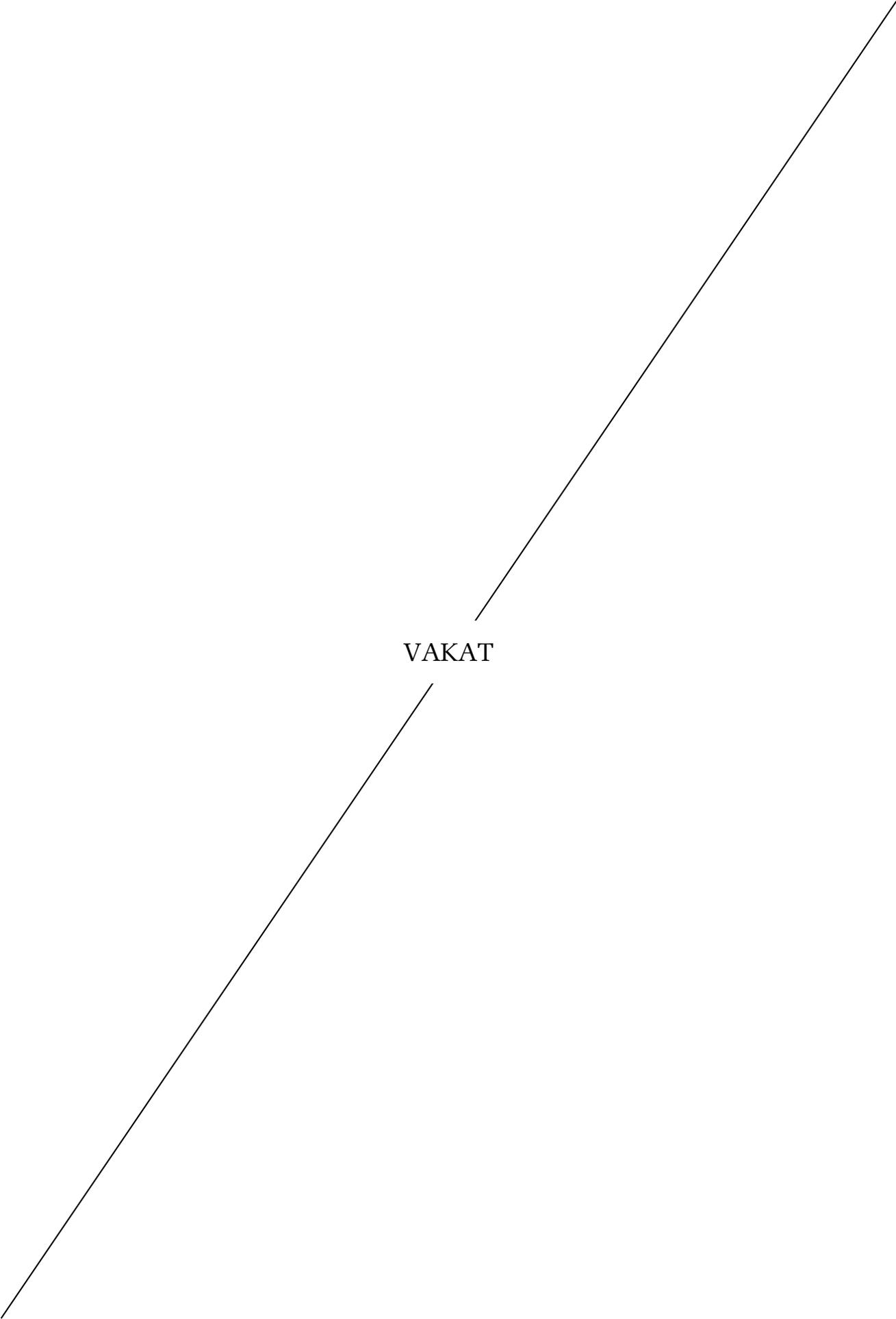
Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung des Frauenanteils dort an, wo Frauen unterrepräsentiert sind.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

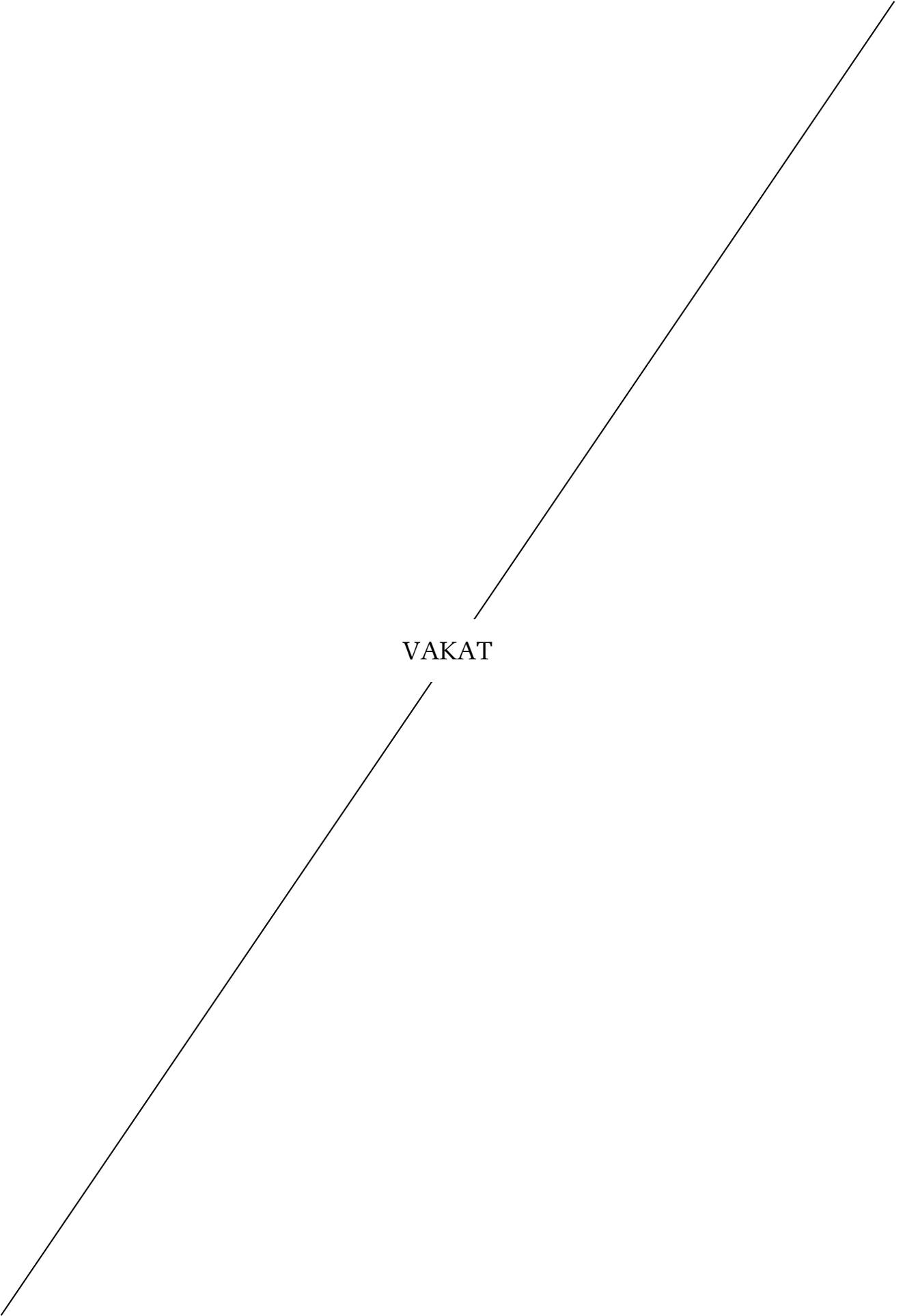
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 22. 2. 2010** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Fachhochschule finden Sie unter www.fhr-nord.niedersachsen.de.

– Nds. MBL Nr. 2/2010 S. 33



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG